



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### I.

#### **Zweite Satzung vom 11.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 2017 S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017 S. 3295), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung vom 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

#### § 2 Absatz 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung in Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Altpapierbehälter und Behälter für Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Geräte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 des ElektroG), durch Sammlung im Bringsystem der Bioabfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, der schadstoffhaltigen Abfälle, Geräte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6 ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas).

#### § 2 Absatz 2 S. 4 wird zu § 2 Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne).

§ 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 wird gestrichen; § 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 wird § 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 1.

In § 3 Absatz 3 S. 1 Nr. 2 werden die Worte „Teerpappe, asbesthaltige Materialien“ angefügt.

In § 7 S. 1 erster Spiegelstrich werden die Worte „und 4“ gestrichen.

#### § 8 Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

In § 10 Absatz 2 Nr. 5 werden die Worte „der Verpackungsverordnung“ durch die Worte „des Verpackungsgesetzes“ ersetzt.

In § 11 Absatz 1 werden die Worte „der Verpackungsverordnung“ durch die Worte „dem Verpackungsgesetz“ ersetzt.

Nach § 11 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Altpapiergefäße ersetzt.

In § 12 Absatz 3 werden die Worte „der Verpackungsverordnung“ durch die Worte „dem Verpackungsgesetz“ ersetzt.

In § 13 Absatz 4 S. 1 werden die Worte „der Verpackungsverordnung“ durch die Worte „dem Verpackungsgesetz“ ersetzt.

In § 13 Absatz 4 S. 1 Nr. 4 werden die Worte „der Verpackungsverordnung“ durch die Worte „dem Verpackungsgesetz“ ersetzt.

§ 13 Absatz 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Geräte nach § 2 Abs. 1 ElektroG werden nach § 16 dieser Satzung entsorgt.

Nach § 13 Absatz 5 S. 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

Abgekühlte Asche darf nicht lose in den Behälter eingefüllt werden.

In § 14 Absatz 5 werden die Worte „der Verpackungsverordnung“ durch die Worte „dem Verpackungsgesetz“ ersetzt.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben. Die Geräte – sofern es sich nicht um Kleingeräte handelt – sind unter Angabe von Anzahl, Art und Abfuhrtermin spätestens zwei Werktage vorher der Gemeinde mitzuteilen; sie sind am Tag der Abfuhr gem. § 15 Abs. 4 bereitzustellen. Kleingeräte sind zum Bauhof der Gemeinde Schalksmühle zu bringen und in die dort aufgestellten Behälter einzufüllen.
- (2) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 11.12.2018

Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg